



Bioabfallverordnung

Seit 01.10.1998 wird die Behandlung und Ausbringung von Bioabfällen (z.B. Komposten und Gelatinekalkschlamm) durch die Bioabfallverordnung geregelt. Der Kompostierungserlass für Baden-Württemberg wird durch diese Verordnung ersetzt.

Die Verordnung gilt für:

- unbehandelte und behandelte Bioabfälle und Gemische, welche in der Landwirtschaft und im Gartenbau verwertet werden sollen

Die Verordnung gilt nicht für:

- Eigenverwertung von Bioabfällen pflanzlicher Herkunft in landwirtschaftlichen Betrieben, wenn die Verwertung auf betriebseigenen Flächen gesichert ist
- für Stoffe, die der Klärschlammverordnung unterliegen

Anforderungen an Behandlung:

- seuchen- und phytohygienische Unbedenklichkeit muss gewährleistet werden
- Bioabfallbehandler haben Untersuchungen bezüglich der Unbedenklichkeit durchführen zu lassen (Wirkungsgrad des Behandlungsverfahrens, Einhaltung der Behandlungstemperatur, hygienische Unbedenklichkeit des Endproduktes)

Anforderungen hinsichtlich der Schadstoffe:

Bioabfall muss auf die Schwermetalle Blei, Cadmium, Chrom, Kupfer, Nickel, Quecksilber und Zink untersucht werden. Für diese Schwermetalle sind Grenzwerte festgelegt.

Was Sie außerdem als Abnehmer von Bioabfällen wissen müssen:

Aufbringungsmenge:

Innerhalb von 3 Jahren dürfen unbeschadet düngemittelrechtlicher Regelungen 20 t (TM) Bioabfälle pro ha aufgebracht werden. Bei geringen Schwermetallbelastungen dürfen 30 t TM aufgebracht werden.

Dauergrünland:

Nur speziell genannte Bioabfälle dürfen ausgebracht werden, so dürfen z.B. **Biomüllkomposte** und **Gelatinekalkschlamm nicht** auf Grünland ausgebracht werden.

Klärschlamm:

Innerhalb der Dreijahresfrist ist auf der selben Fläche nur die Aufbringung von Bioabfällen oder Klärschlamm möglich.

Meldung der Aufbringungsflächen:

Der Bewirtschafter oder ein beauftragter Dritter hat der zuständigen Behörde innerhalb von 14 Tagen nach der ersten Aufbringung die Aufbringungsflächen zu melden.

Bodenuntersuchung:

Bei der ersten Aufbringung ist eine Bodenuntersuchung auf Schwermetalle und pH-Wert durchzuführen. Die Ergebnisse sind spätestens 3 Monate nach Aufbringung der zuständigen Behörde vorzulegen.

Eine Bodenuntersuchung ist bei Aufbringung von Bioabfällen, welche auf Grünland aufgebracht werden dürfen (z.B. Häckselgutkompost), nicht notwendig. Mitglieder von Gütegemeinschaften sind ebenfalls von der Pflicht zur Bodenuntersuchung ausgenommen.

Bei Überschreitung von festgelegten Grenzwerten für Schwermetallgehalte ist eine erneute Aufbringung von Bioabfällen nicht zulässig.



Nachweispflichten:

Der Abgeber von Bioabfällen ist für die Ausstellung des Lieferscheines verantwortlich. Der Bewirtschafter und die zuständigen Behörde erhalten jeweils eine Ausfertigung des Lieferscheines, dieser muss 30 Jahre aufbewahrt werden.

Der Bewirtschafter muss die eindeutige Bezeichnung der Aufbringungsfläche (Gemarkung, Flst.-Nr. und Größe) in seinen Lieferschein eintragen und der zuständigen Behörde melden.

Düngeverordnung:

Nach der Düngeverordnung dürfen im Herbst mit flüssigen Wirtschafts- und Sekundärrohstoffdüngern maximal 80 kg Gesamt-N bzw. 40 kg NH₄-Stickstoff ausgebracht werden.

Bei der Ausbringung von z.B **Gelatinekalkschlamm** nach der Ernte der Hauptfrucht ist die **Aufbringungsmenge** auf ca. **30 m³ begrenzt**.

Je nach Inhaltstoffen kann auch für Bioabfall die **Sperrfrist** nach Dünge-Verordnung gelten: auf Ackerland vom 1. 11. bis 31.1., auf Grünland vom 15. 11. bis 31. 1.

Für die Erstellung des Nährstoffvergleiches nach Düngeverordnung werden Angaben über die **Nährstoffgehalte der eingesetzten Bioabfälle** benötigt.

Weitere Informationen erhalten Sie im Sachgebiet 4, Herr Mauer.